

Geschäftsordnung der Diözesanversammlung der DPSG in der Diözese Fulda

I. Geltungsbereich

§ 1: Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt ergänzend zu der Satzung der DPSG für die Diözesanebene für die Diözesanversammlung der DPSG der Diözese Fulda (nachfolgend Diözesanversammlung genannt). Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Diözesanversammlung.

II. Vorbereitung der Diözesanversammlung

§ 2: Tagesordnung

Die Diözesanleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gemäß der Ziffern 51 – 56 der Satzung gestellt sind. Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesan- oder Bundesleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

§ 3: Einberufung und Öffentlichkeit

Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen (Berichte des Vorstandes, der Stufen und Facharbeitskreise, des Wahlausschusses und anderer Ausschüsse; Anträge mit Begründung) beizufügen. Die Diözesanversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss aufgehoben werden. Personalaussprachen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt.

III. Stellvertretung

§ 4: Vorsitz

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand legt fest, welches Mitglied des Diözesanvorstands die Diözesanversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren. Er veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

§ 5: Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner*innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm*ihr das Wort entziehen. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein*e Gäst*in in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen.

IV. Beratung

§ 6: Beratung von Anträgen

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Antragsteller*innen ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 7: Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit dieser Wortmeldung sprach, ausgesprochen hat. Die Geste für eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird durch die Versammlungsleitung zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag der Diözesanleitung bekannt gegeben. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein*e Redner*in hiergegen, entzieht ihm*ihr die Versammlungsleitung das Wort. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann einen Hinweis zur Geschäftsordnung geben oder einen der folgenden Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- b) Antrag auf Vertagung
- c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss, die Diözesanleitung oder einen Arbeitskreis
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- h) Antrag auf Nichtbefassung
- i) Antrag auf erneute Befassung und Abstimmung über einen zuvor gefassten Beschluss

Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch („Gegenrede“) erhebt. Bei Gegenrede ist über die Annahme des Antrags zur Geschäftsordnung abzustimmen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der angegebenen Reihenfolge abzustimmen. Ein Mitglied, das bereits zur Sache gesprochen hat, kann nicht den Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

V. Abstimmung

§ 8: Beschlussfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig. Das Ergebnis der Feststellung ist mit entsprechendem Zeitpunkt im Protokoll zu vermerken.

§ 9: Abstimmungen

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist. Die Abstimmung erfolgt offen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihn entfällt, sofern die Satzung der DPSG oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ist das Ergebnis einer Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch die Protokollführung und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

VI. Wahlen

§ 10: Wahlvorschläge zur Wahl des Diözesanvorstandes

Wahlvorschläge zum Diözesanvorstand sollten dem Wahlausschuss bis spätestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Weitere Wahlvorschläge können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden. Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 11: Grundsätzlicher Ablauf der Wahlen

Die Leitung der Wahlen obliegt dem Wahlausschuss. Zur Durchführung der Wahl gehören: Aufrufen des entsprechenden Tagesordnungspunktes, Eröffnung der Wahlliste und Sammeln von Vorschlägen, Schließung der Wahlliste. Sind zu diesem Zeitpunkt weniger Vorschläge als zu vergebende Plätze eingetroffen, so wird die Wahlliste einmalig ein weiteres Mal eröffnet. Nach Schließung der Liste erfolgt die Vorstellung der Kandidat*innen. An diese schließt sich eine Personalbefragung an.

Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet immer eine Personalausprache statt; bei übrigen Wahlen, wenn diese von einem einzelnen stimmberechtigten oder beratenden Mitglied gewünscht wird. Dieser Wunsch ist bindend. Die Personalausprache findet immer in Abwesenheit der Kandidat*innen und Gäst*innen statt und wird nicht protokolliert. Nach der Personalausprache erfolgt eine erneute Personalbefragung und der Wahlgang.

Der Wahlausschuss hat das Ergebnis festzustellen und zu verkünden. Er fragt den*die Gewählte*n, ob er*sie die Wahl annimmt.

§ 12: Wahlgang und Auszählung

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Abstimmung per Akklamation und/oder en bloc erfolgen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Wahlen zum Diözesanvorstand finden immer geheim statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme auf eine*n Kandidat*in vereinigt wurden, mehr Stimmen als Ämter vergeben wurden oder die namentlich gekennzeichnet sind, sind ungültig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Trifft dies bei einer verbundenen Einzelwahl auf mehrere Kandidat*innen zu, so sind von diesen nur diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Konnten in einem ersten Wahlgang nicht so viele Kandidat*innen, wie Ämter zu vergeben sind, die erforderliche Mehrheit erreichen, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Für die noch zu vergebenen Plätze in dem Gremium können lediglich die Nichtgewählten aus dem ersten Wahlgang erneut antreten, weitere Vorschläge für Kandidierende sind nicht möglich. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen. Stehen weniger Kandidierende zur Verfügung als noch freie Plätze, müssen diese ggf. unbesetzt bleiben.

§ 13: Wahl von Delegierten

Die Diözesanversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zur Diözesanversammlung des BDKJ-Diözesanverbandes Fulda und ihre Vertreter*innen im Verein für Jugendpflege St. Georg e. V. („Georgs e. V.“) und in der Diözesanpfadfinder*innenschaft Fulda e. V. („Rechtsträger“) gemäß den jeweils gültigen Stimmenschlüsseln und Satzungen der entsprechenden Gremien. Die genaue Zahl wird dem Diözesanvorstand und dem Wahlausschuss im Vorfeld der Diözesanversammlung mitgeteilt. Vorschlagsrecht für Kandidat*innen haben alle Mitglieder und Organe des Diözesanverbandes. Die Ersatzdelegierten rücken im Falle einer Verhinderung einer*s Delegierten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VII. Protokollierung

§ 14: Protokoll

Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt, das die folgenden Punkte enthält: Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen, Beschlüsse im Wortlaut und ausdrücklich zu Protokoll gegebene persönliche Erklärungen.

§ 15: Protokollführung

Die Diözesanversammlung bestimmt die Protokollführung.

§ 16: Verlesung

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

§ 17: Beanstandungen

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung der Protokollführung behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu korrigieren.

§ 18: Unterzeichnung

Das Protokoll ist von der Protokollführung und einem Mitglied des Diözesanvorstandes zu unterschreiben.

§ 19: Übersendung

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des

Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

VIII. Der Wahlausschuss

§ 20a: Einsetzung

Der Wahlausschuss wird von der Diözesanversammlung aus der Mitte ihrer Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Er bereitet in diesem Zeitraum alle anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie sowie die übrigen Wahlen auf der Diözesanversammlung durch. Der Wahlausschuss wird bei seiner Arbeit von einem Mitglied der Diözesanleitung unterstützt.

§ 20b: Zusammensetzung

Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei, maximal fünf Mitglieder der Diözesanversammlung an, davon mindestens drei, maximal fünf zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder nach Ziffer 17 und 18 der Satzung.

§ 20c: Folgen eines Rücktritts

Ein Mitglied des Wahlausschusses kann von seinem Amt zurücktreten, in diesem Fall wird von der folgenden Diözesanversammlung eine Nachfolge gewählt, deren Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses endet. Ein Mitglied des Wahlausschusses, dessen Stimmrecht in der Diözesanversammlung während seiner Amtszeit erlischt, bleibt beratendes Mitglied der nächsten Diözesanversammlung und Mitglied im Wahlausschuss, ungeachtet dessen übriger Zusammensetzung.

§ 21: Berichterstattung

Der Wahlausschuss konstituiert sich eigenständig. Er informiert den Diözesanvorstand über Ergebnisse der Gespräche mit vorgeschlagenen Personen und sorgt für eine rechtzeitige Vorstellung der Kandidat*innen. Weiterhin legt der Wahlausschuss der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor. Dieser kann mündlich erfolgen.

§ 22: Aufgabe

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Diözesanversammlung über anstehende Fristen.
2. Er nimmt die Kandidat*innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für die Ämter des Diözesanvorstandes kandidieren.
3. Um sicherzugehen, dass eine Wahl stattfinden kann, hat der Wahlausschuss selbst initiativ zu werden.
4. Er führt die Wahlen gemäß dieser Geschäftsordnung durch.

IX. Weitere Ausschüsse

§ 23: Einsetzung und Besetzung

Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung von Ausschüssen durch Beschluss und

legt die Besetzung fest. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei von der Versammlung gewählten Mitgliedern und einem Mitglied der Diözesanleitung.

§ 24: Vorsitz und Berichterstattung

Ein Ausschuss wählt seine*n Vorsitzende*n eigenständig und bestimmt eine*n Stellvertreter*in. Er*Sie erstattet der Diözesanversammlung Bericht über die Arbeit und gibt Entscheidungsvorschläge bekannt.

X. Schlussbestimmungen

§ 25: Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

§ 26: Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.